

Verkehrspolizeiliche Anordnung

Gemäß § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970,
Bundesgesetz-Blatt I S. 1565, in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgendes angeordnet:

Die Brücke in der Verlängerung der Saarstraße über den Wallerfanger Bach in Fahrtrichtung rechts zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen – gegenüber der Fischerhütte – wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (massive statische Mängel) ab sofort eine Vollsperrung für den Kraftfahrzeugverkehr angeordnet. Fußgänger und Radfahrer dürfen die Brücke passieren.

Die VZ 250 (Verbot der Durchfahrt) mit VZ 600 (Absperrschranken) sind in beiden Fahrrichtungen aufzustellen. Außerdem ist eine ausreichende Beleuchtung der Sperrung durch jeweils 2 Warnleuchten an den Absperrschranken sicherzustellen.

Die verkehrspolizeiliche Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Einrichtungen wirksam.

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer nach Aufstellung des Vorschriftszeichens vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnung nicht befolgt. Diese Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld geahndet.

66798 Wallerfangen, den 25. November 2019

Der Bürgermeister
der Gemeinde Wallerfangen
als Straßenverkehrsbehörde

- Horst Trenz -



Verteiler:

PI SLS

Bauamt und Bauhof

Homepage Gemeinde Wallerfangen

Amtsblatt Gemeinde Wallerfangen